

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

Bundesministerin für Frauen,  
Familie, Jugend und Integration

**MMag. Dr. Susanne Raab**  
Bundesministerin für Frauen, Familie,  
Jugend und Integration

Herrn  
Mag. Christian Buchmann  
Präsident des Bundesrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.104.178

Wien, am 9. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Mag. Gruber-Pruner, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Februar 2021 unter der Nr. **3835/J-BR/2021** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kläglicher Umgang mit Kinderrechten in Österreich“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4:**

1. *Wurde das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern im Verantwortungsbereich Ihres Ressorts umgesetzt?*
  - 1.1 *Wenn ja, wie erfolgte die Umsetzung konkret?*
  - 1.2 *Wenn nein, warum nicht?*
2. *Welche Erlässe und Verordnungen wurden im Zusammenhang mit dem BVG über die Rechte von Kindern veröffentlicht bzw. erlassen?*
3. *Welche gesetzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem BVG-Kinderrechte wurden von Ihrem Ressort auf den Weg gebracht?*
4. *In welcher Art und Weise wurden in Ihrem Ressorts konkrete Kindeswohl-Prüfungen durchgeführt?*

Ich darf auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage zu Nr. 4711/J vom 21. Dezember 2020 verweisen.

**Zu Frage 5:**

5. *Welche Berichte der Fachabteilungen wurden in Ihrem Ressort zum Thema Kinderrechte verfasst und wo sind diese einsehbar?*

Die Berichte der Kinderrechte-Board-Projektgruppen sind auf der Website

<https://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-monitoring/projektgruppen-pg/> einsehbar.

**Zu den Fragen 6 bis 9:**

6. *Wann kann mit einer wissenschaftlichen Evaluierung des BVG-Kinderrechte gerechnet werden?*
7. *Wann wird dem Parlament ein Bericht dazu vorliegen?*
8. *Welche unabhängigen ExpertInnen und Institutionen werden mit der im Regierungsprogramm vereinbarten Evaluierung des BVG-Kinderrechte beauftragt?*
9. *Wie hoch ist das Budget, welches für die Evaluierung zur Verfügung gestellt wird?*

Die Planungen zu der anlässlich von 30 Jahren Kinderrechte im Regierungsprogramm 2020 – 2024 vorgesehenen Evaluierung des Grundrechtsschutzes im BVG Kinderrechte sind noch nicht abgeschlossen.

**Zu Frage 10:**

10. *Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang das Kinderrechte-Board?*

Entsprechend seiner statutarischen Aufgabenstellung fördert und schützt das Kinderrechte-Board die Kinderrechte durch die Identifikation von für die Lebenssituation von Kindern in Österreich relevanten Themen-, Frage- und Problemstellungen, weiter durch die inhaltlich-analytische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Fragestellungen sowie die themenzentrierte Erörterung von Themen und Anliegen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern stehen (§ 2 der Geschäftsordnung; zu finden auf <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-monitoring/>).

**Zu Frage 11:**

11. *Welche konkreten Schritte werden Sie in Ihrem Ressort setzen, damit das Kindeswohl in Entscheidungen stärker berücksichtigt wird?*

### **11.1 Welche gesetzlichen Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht dafür erforderlich?**

Die Beachtung und der Schutz der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und deren Recht auf Teilhabe galten längst vor Inkrafttreten der Kinderrechtekonvention respektive des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern als Auftrag und Anliegen staatlichen Handelns in Österreich und wurden unter anderem durch das im Jahr 1989 gesetzlich eingeführte Züchtigungsverbot, die institutionelle Einrichtung der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie mit der durch die Wahlrechtsreform 2007 erfolgten Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf das vollendete 16. Lebensjahr verwirklicht.

Seit In-Kraft-Treten des KindNamRÄG 2013 dient im Bereich des Zivilrechts (§ 138 ABGB) ein 12-teiliger Kriterienkatalog als Grundlage für die Beurteilung des Kindeswohls. Mit der durch das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, eingeführten Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung (§ 37) sollte ein effektiver Schutz der körperlichen und seelischen Integrität von Kindern gewährleistet werden.

Das Ressort stellt in langjähriger Kooperation mit dem Bundesministerium für Justiz ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot zur Bewältigung von familiären Krisen wie insbesondere Trennung und Scheidung bereit. Im Besonderen zielen die gesetzlich verpflichtende Beratung von Eltern vor einvernehmlicher Scheidung (§ 95 Abs. 1 AußStrG) und die gerichtlich angeordnete Familien-, Eltern- und Erziehungsberatung (§ 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG) darauf ab, den Fokus in Pflegschaftsverfahren verstärkt auf die Bedürfnisse des Kindes zu richten.

#### **Zu Frage 12:**

**12. Wie stehen Sie zu dem Vorschlag sämtlicher Kinderrechte-ExpertInnen weitere Artikel der Kinderrechte-Konvention in das BVG aufzunehmen?**

In den für das Kinderrechte-Monitoring-Board beauftragten *Studien zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich* wurde eine gänzliche verfassungsrechtliche Integration der Kinderrechtekonvention nicht empfohlen. Auch der UN-Kinderrechtsausschuss rückte von seiner früheren Empfehlung ab, sämtliche Bestimmungen der Kinderrechtekonvention in Verfassungsrang zu heben.

Österreich ist mit der verfassungsgesetzlichen Verbriefung von eigenständigen „Kindergrundrechten“ durch das BVG über die Rechte von Kindern (2011) seiner Verpflichtung zur

Umsetzung der Kinderrechtekonvention – wie in der wissenschaftlichen Abhandlung „*Das Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung der Meinung des Kindes im Lichte des BVG-Kinderrechte*“ attestiert – „durchaus vorbildlich nachgekommen“.

**Zu Frage 13:**

13. *Wie wird Artikel 7 des BVG-Kinderrechte hinsichtlich der aktuellen Kindesabschiebungen bewertet?*

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3837/J-BR/2021 vom 9. Februar 2021 durch den Bundesminister für Inneres verweisen.

**Zu den Fragen 14 bis 18:**

14. *Welche ExpertInnen werden der Kindeswohl-Kommission der Bundesregierung angehören?*
15. *Wann wird ein Zwischenbericht der Kindeswohl-Kommission vorgelegt?*
16. *Werden die Berichte der Kindeswohl-Kommission dem Parlament vorgelegt?*
  - 16.1 *Wenn ja, wann?*
  - 16.2 *Wenn nein, warum nicht?*
17. *Welche budgetäre Ausstattung ist für die Kindeswohl Kommission vorgesehen?*
18. *Wie verbindlich sind die Ergebnisse dieser Kommission für Sie und Ihr Ressort?*

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3836/J-BR/2021 vom 9. Februar 2021 durch die Bundesministerin für Justiz verweisen.

MMag. Dr. Susanne Raab

